

München, 30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie den aktuellen Newsletter des Bayerischen Hausärztesverbandes mit dem Schwerpunktthema HZV. Damit wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über derzeit häufige Fragen zur Versorgungs- und Abrechnungsroutine in der HZV im Zusammenhang mit COVID-19 geben.

Ihre Anregung / Kritik senden Sie bitte an [info-hsw@bhaev.de](mailto:info-hsw@bhaev.de).

Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Beste Grüße

Ihr Redaktionsteam



## Themen in dieser Ausgabe:

- Schlusszahlungen und Abschlagszahlungen der HZV-Verträge
- Abrechnung von HZV-Leistungen

## Schlusszahlungen und Abschlagszahlungen der HZV-Verträge

---

Die Schlusszahlungen der HZV-Verträge für das Quartal 4/2019 verlaufen ganz regulär und sind bereits teilweise ausgezahlt worden bzw. sind für die nächsten Tage vorgesehen.

## Werden die Abschlagszahlungen für HZV-Patienten weiter gezahlt?

Die monatlichen Abschlagszahlungen für HZV-Patienten werden unverändert nach den vertraglichen Regelungen (Anzahl eingeschriebener HZV-Patienten) ausgezahlt.

## Bis wann muss die Quartalsabrechnung 1/2020 eingereicht werden?

Grundsätzlich können Sie in der HZV jederzeit Abrechnungsdaten kontinuierlich mittels HZV [Online Key online](#) an die HÄVG Rechenzentrum GmbH übermitteln. Wir empfehlen daher insbesondere in diesen Zeiten, nicht bis zum Quartalsende zu warten und die Abrechnungsdaten zu sammeln, sondern regelmäßig (z.B. wöchentlich oder mindestens monatlich) die bereits vorhandenen Daten zu übermitteln.

Wir konnten darüber hinaus mit dem HÄVG RZ abstimmen, dass für die Abrechnung des Quartal 1/2020 die Einreichfrist verlängert wird und der

## Stichtag für die Einreichung nun Mittwoch, der 15.04.2020, ist.

Zusätzlich besteht in der HZV auch die Möglichkeit, Abrechnungsdaten nachzureichen. Sollte sich Ihre Praxis bereits in Quarantäne befinden, können Sie Ihre Abrechnungsdaten für das 1. Quartal 2020 selbstverständlich auch nach den Einreichfristen übermitteln. Die Schlusszahlung kann sich dadurch aber ggf. um ein Quartal verlängern.

## Abrechnung von HZV-Leistungen

---

### Welche Leistungen sind für HZV-Patienten in der Vertretersituation abrechenbar?

Folgende Leistungen sind in Vertretungsfällen für HZV-Versicherte abrechenbar:

	AOK BY	BKK	Bosch BKK	EK (ohne TK)	TK	IKK classic	SVLFG/ LKK
Vertreter- pauschale	2 x pro Quartal	2 x pro Quartal	1 x pro Quartal	2 x pro Quartal	1 x pro Quartal	1 x pro Quartal	2 x pro Quartal
0004	13,50 €	12,50 €	20,00 €	17,50 €	20,00 €	20,00 €	12,50 €

Außerdem abrechenbar:

Weiterhin ist die Abrechnung von Besuchsleistungen und qualitätsgebundenen Leistungen im Vertretungsfall möglich.

Darüber hinaus versuchen wir mit den Krankenkassen Vereinbarungen zu treffen, dass an den HZV-Verträgen teilnehmenden Patienten keinerlei Nachteile entstehen, wenn sie bedingt durch die aktuelle Situation keine HZV-Vertretungsärzte aufgesucht haben.

### **Wie ist ein HZV-Patient, der ein Corona-(Verdachts-)Fall ist, abzurechnen?**

Grundsätzlich gelten für die ärztlichen Leistungen in der HZV keine Besonderheiten für bestimmte Erkrankungen wie nun das neuartige Coronavirus. Daher sind nach wie vor sämtliche Leistungen, die Bestandteil des HZV-Ziffernkranz sind, auch in diesen Fällen im Rahmen der HZV über das Rechenzentrum der HÄVG abzurechnen (i.d.R. insbesondere Abrechnung der Grundpauschale „0000“).

HZV-Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind zusätzlich mit der Ziffer 88240 auf dem KV-Abrechnungsschein zu kennzeichnen. Veranlasst der Hausarzt einen COVID-19-Labortest, ist auf dem KV-Abrechnungsschein zusätzlich die Ausnahmekennziffer 32006 einzutragen, damit das Budget im Kollektivsystem in diesen Behandlungsfällen unbelastet bleibt.

Sollten Leistungen für die betroffenen Patienten erbracht werden, die nicht bereits im HZV-Ziffernkranz enthalten sind, können diese wie bisher auch über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns abgerechnet werden.

### **Wir erbringen derzeit viele Behandlungsleistungen telefonisch, wie wirkt sich dies in der HZV auf die Abrechnung der Grundpauschale „0000“ aus?**

Bei einem telefonischen Beratungsgespräch zwischen Arzt und Patient kann die Ziffer „0000“ über die HZV abgerechnet werden, wenn ein Behandlungsanlass zwischen Arzt und Patient vorliegt, z.B. aufgrund einer AU-Ausstellung. Der Kontakt zur Behandlung/Beratung zwischen Arzt und Patient kann dabei – sofern nicht anders festgelegt – persönlich, telefonisch oder per Video/Telemedizin erfolgen.

Bitte beachten Sie: Im HZV-Vertrag mit der AOK Bayern wird für eine Übergangszeit bis 30.06.2020 der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt durch einen mittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt ersetzt. Somit ist die Abrechnung der „0000“ auch bei video-/telefonischen Arzt-Patienten-Kontakten möglich. Bitte dokumentieren Sie zur Nachvollziehbarkeit diese Fälle in der HZV-Abrechnung zusätzlich mit dem Diagnosecode „Z02 – Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen“.

Die EBM-Gebührenordnungsposition (GOP) 01435 ist Bestandteil aller HZV-Verträge und daher nicht über die KVB abrechenbar.

### **Wie können die Portokosten gemäß GOP 40122 abgerechnet werden?**

Die EBM-GOP 40122 ist grundsätzlich Bestandteil der HZV-Verträge und mit der Abrechnung

der Grund- oder Vertreterpauschale abgegolten. Sie ist daher nicht über die KVB abrechenbar.

Beachten Sie jedoch folgende Ausnahmeregelung im BKK HZV-Vertrag für das Quartal 2/2020:

Mit den Vertragspartnern (GWQ/VAG) des BKK-HZV-Vertrages konnte vereinbart werden, dass befristet bis zum 30.06.2020 die GOP 40122 als Einzelleistung in den HZV-Vertrag mit der Erfassungsziffer „9000“ überführt wird.

Wir bitten Sie daher, die Blankoabrechnungsziffer „0009“ in Ihrer Vertragssoftware für das Quartal 2/2020 selbst zu aktivieren. Falls Sie Fragen zur Aktivierung haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Softwarehersteller, bzw. achten Sie auf diesbezügliche Informationsschreiben Ihres Anbieters oder Hinweise auf dessen Homepage.

Die Abrechnung der Portokosten umfasst den Versand folgender Verordnungen:

- Folgeverordnungen für Arzneimittel (einschließlich BtM-Rezepte)
- Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)
- Überweisungen (Muster 6 und 10)
- Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege (Muster 12)
- Folgeverordnungen für Heilmittel (Muster 13 Physiotherapie und Podologie, Muster 14 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Muster 18 Ergotherapie und Ernährungstherapie).

Bei Überweisungen empfehlen wir, die Überweisung auf Wunsch des Patienten an den weiterbehandelnden Arzt per Fax zu übermitteln.

## **Wie kann die Videosprechstunde für HZV-Patienten abgerechnet werden?**

Die Leistungen der Videosprechstunde sind nicht Bestandteil der HZV-Verträge.

Die GOP 01450 „Zuschlag Videosprechstunde“ können auch bei HZV-Patienten wie folgt abgerechnet werden:

- die Abrechnung erfolgt über den KV-Schein, GOP 01450, mit der Kennzeichnung „H“, also GOP 01450H.
- die Anschubförderung der Videosprechstunde mit der GOP 01451 wird durch die KVB dann direkt zugesetzt.

Die Kennzeichnung der GOP mittels „H“ erlaubt demnach die Abrechnung der GOP 01450 über den KV-Schein, sofern die Grundleistung, d.h. der Arzt-Patienten-Kontakt (Grundpauschale „0000“), im Rahmen der HZV erfolgt ist.

## **Welche Auswirkungen hat das Corona-Virus auf meine Qualifikationen, die ich während der Vertragsteilnahme erfüllen muss?**

Für das zweite Quartal 2020 entfallen die vertraglichen Verpflichtungen je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie zu besuchen.



[www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de)